

Martin Blaschka (BhB KG)

Von: Martin Blaschka (BhB) <martin.blaschka@buchhaltung-blaschka.at>
Gesendet: Samstag, 4. Juli 2015 09:58
An: 'ubit@wko.at'
Cc: 'Wolfram.Hitz@wko.at'; 'Elisabeth.Klinger@wko.at'; martin@puaschitz.at; astadler@kabsi.at; ACCOFIN - Mag. Wurst
Betreff: Meine Kommentare -- war: NEUER TEXT: Registrierkassensicherheitsverordnung; Sitzung AK: 29.7.2015

Guten Morgen,

grundsätzlich möchte ich anmerken, daß an mehreren Stellen vorgegeben wird einen Beleg zu erzeugen – z.B.: Initialwert erfassen, Monatssumme, Jahressumme, ungeplanter Ausfall, geplante Außerbetriebnahme, Trainingsmodus.

Nur in den EBs – die keine normative Wirkung haben – wird angeführt, daß ein bestimmter Text (als handelsübliche Bezeichnung) zu verwenden ist.

Wenn das BMF einen bestimmten Text haben will, sollte dieser in der VO stehen und nicht in den unverbindlichen EBs.

Als zweite grundsätzliche Anmerkung möchte ich festhalten, daß an mehreren Stellen auf noch zu veröffentlichende Details verwiesen wird.

Hier kann nur gehofft werden, daß diese technischen Ausprägungen gemeinsam mit der AK-Kassensoftware erarbeitet werden.

Drittens möchte ich grundsätzlich anmerken, daß das Inkrafttreten von Teilen dieser VO mit 1.07.2016 den Kassenherstellern de facto nur mehr 6 Monate Zeit läßt um den gesamten VO-Text umzusetzen, da die technischen Ausgestaltungen erst definiert werden müssen und am 1.7.2016 muß die fertige Lösung – so wie sie am 1.1.2017 in Betrieb zu sein hat! – am Markt verfügbar sein.

Das erscheint mir extrem wenig Zeit zu sein.

Es sollte auch klar gestellt werden – in den EBs heißt es „Anträge und Meldepflichten des Unternehmers können auch durch seinen bevollmächtigten Vertreter wahrgenommen werden.“ – daß hier nicht nur die KWT-Mitglieder angesprochen sind, sondern daß alle hier erwähnten Verfahren auch von BiBuG Berechtigten durchgeführt werden dürfen.

Es sollte auch konsistent FOnline und die Papiermeldung (=Formular) möglich sein.

§ 4 Abs. 2:

Hier wird noch technisch zu spezifizieren sein, wie dies erfolgen soll.

§ 5 Abs. 2 / § 9 Abs. 2 Z. 5 / § 10 Abs. 2 Z. 5 / § 9 Abs. 5:

Dies erscheint inkonsistent zu sein.

Warum soll der Summenspeicher anders verschlüsselt werden („die Verschlüsselungsmethode für den Summenspeicher ... werden auf der Homepage des BMF bekannt gegeben.“) als der gerade zu verschlüsselnde Zähler (§ 9 Abs. 2 Z. 5 / § 10 Abs. 2 Z. 5)?

AES256 (§ 3 Z. 1 – oder dessen Nachfolger) sollte für alle zu verschlüsselnden Werte zum Einsatz kommen.

§ 7 Abs. 3:

Es sollte dem Unternehmer überlassen bleiben in welchen Rhythmus die Sicherung seiner Daten erfolgt. Auch die Sicherungen – wenn Sie im VO-konformen Rhythmus geschehen - sind nicht davor gefeit durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. ein Gebäudebrand) verloren zu gehen.

Daß das Datenerfassungsprotokoll als Grundaufzeichnung gilt, die der Aufbewahrungspflicht unterliegt (BAO, FinStrG) wäre seitens der Wirtschaftskammer den Mitgliedern bewußt zu machen – iSv Awareness schaffen!

§ 12 letzter Satz:

Was soll damit ausgesagt werden?

Die EBs sind hier auch nicht wirklich hilfreich.

§ 14 letzter Satz:

Siehe zweite Grundsatzanmerkung.

§ 15 Abs. 1 iVm Abs. 2:

Abs. 2 widerspricht Abs. 1, indem Abs. 1 jeden nach den Bestimmungen der EU-Signatur-RL akkreditierten Anbieter zuläßt, Abs. 2 dies aber nur jene einschränkt, die das BMF veröffentlicht.

Wird im Abs. 2 das Wort „jedenfalls“ ergänzt („aus welcher jedenfalls der Unternehmer einen Zertifizierungsdiensteanbieter auswählen kann“) löst sich dieser Widerspruch auf.

§ 16 Abs. 1:

Im ersten Satz fehlt die Möglichkeit der Übermittlung mittels Formular („Der Unternehmer hat über FinanzOnline ... zu melden“).

Warum der frei gewählte AES-Schlüssel bekannt gegeben werden soll widerspricht der EU-Signatur-RL bzw. deren Umsetzung im SigG / in der SigV (§ 3 Z. 20 ff) – die die Geheimhaltung des (privaten) Schlüssels normieren.

Da in der BAO eine Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen normiert ist, und in dieser VO der Export des Datenerfassungsprotokolles geregelt wird, ist es völlig ausreichend, die Entschlüsselung beim Exportieren der Daten vorzunehmen.

§ 17 Abs. 4 iVm Abs. 5:

Diese Bestimmungen sind inkonsistent und widersprechen einander. Die Bestimmung „Nach Wiederinbetriebnahme der Signaturerstellungseinheit ist zusätzlich über alle Belege, die während des jeweiligen Ausfalles mit dem Hinweis „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“ ist mißverständlich und paßt nicht zum restlichen Regelungsinhalt.

Wenn nur eine Kassa vorhanden ist, wäre jeder Beleg (mit dem vorgesehenen Vermerk) nachzuerfassen. Dabei braucht der Betrag nicht mit Null angegeben werden, da dieser auf Grund des Verkaufes bekannt ist.

Sind mehrere Kassen vorhanden, werden die Belege auf einer anderen Kassa erfaßt (Abs. 5) – hier ist die Nacherfassung in der ausgefallenen Kassa nicht nötig, da hier alle Belege in einer anderen Kassa erfaßt wurden und die kryptographische Verkettung trotzdem gegeben ist. Nur in diesem Fall wäre ein „Wiederinbetriebnahme“ Beleg sinnvoll, um in der Kassa selbst deren Ausfall zu dokumentieren. Darüber hinaus sind längere Ausfälle sowieso gem. § 17 zu melden.

Somit sind alle Bedingungen gegeben um eine unnötige Mehrfacherfassung von Belegen zu vermeiden.

§ 18 Abs. 2 Z. 8:

Gehört entfernt.

Zu Begründung siehe Kommentar zum § 16 Abs. 1.

§ 25. Abs. 3:

Siehe dritte grundsätzliche Anmerkung.

MFG

Martin Blaschka

Von: ubit@wko.at [<mailto:ubit@wko.at>]

Gesendet: Donnerstag, 02. Juli 2015 09:40

An: ubit@wko.at

Cc: Wolfram.Hitz@wko.at; Elisabeth.Klinger@wko.at

Betreff: NEUER TEXT: Registrierkassensicherheitsverordnung; Sitzung AK: 29.7.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund eines technischen Problems wurden Ihre Adressdaten einem anderen Verteiler als „AK Kassensoftware“ zugewiesen. Es tut mir leid, Ihnen daher erst heute die aktuelle Aussendung bzw. den Entwurfstext der Verordnung übermitteln zu können.

Freundliche Grüße
Wolfram Hitz

Von: FV-Unternehmensberatung und Informationstechnologie
Gesendet: Mittwoch, 01. Juli 2015 15:43
An: FV-Unternehmensberatung und Informationstechnologie
Betreff: NEUER TEXT: Registrierkassensicherheitsverordnung; Sitzung AK: 29.7.2015

Sehr geehrte Mitglieder des AK Kassensoftware,

wie gestern avisiert kam heute die Korrektur seitens des BMF, wonach die gestern übermittelten Unterlagen als gegenstandslos zu betrachten sind. **Bitte betrachten Sie daher ausschließlich die nun beiliegenden Dokumente, die mit einem „NEU“ betitelt sind.**

Obwohl das BMF nun die Frist für die Stellungnahme um eine Woche verlängert hat, ersuchen wir Sie trotzdem, nach Möglichkeit bis Ende nächster Woche um eine Rückmeldung an ubit@wko.at.

Freundliche Grüße
Wolfram Hitz

=====
Mag. Wolfram Hitz
Fachverband Unternehmensberatung,
Buchhaltung und Informationstechnologie
Wiedner Hauptstrasse 63, A-1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-3277
F +43 (0)5 90 900-3178
E wolfram.hitz@wko.at
W <http://www.ubit.at>

Von: FV-Unternehmensberatung und Informationstechnologie
Gesendet: Dienstag, 30. Juni 2015 15:18
An: FV-Unternehmensberatung und Informationstechnologie
Betreff: T 9.7.2015: Registrierkassensicherheitsverordnung; Sitzung AK: 29.7.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat nun den **Entwurf einer Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS-V)** zur Begutachtung ausgeschickt. Im Anhang finden Sie den Entwurfs-Text, die Erläuterungen sowie das Vorblatt .

Wie auch bereits beim Gesetzes-Entwurf zeigt sich bei der Verordnung, dass viele Punkte praxisfern geregelt werden sollen bzw. zusätzliche administrative Vorgaben gestaltet werden sollen.

In aller Kürze zeigt sich (in wenigen Schlagworten), dass

- die nunmehrigen Vorgaben aktuell vermutlich von keiner der derzeit am Markt befindlichen Kassen erfüllt werden, sodass umfassende (Um-) Programmierungsarbeiten vorzunehmen sind,
- Typ 2-Kassen uU komplett ersetzt oder sehr umfassend (und kostenintensiv) umgestaltet werden müssen,
- ein QR-Code auf die Rechnung aufzudrucken sein soll,
- man offenbar eine „Insellösung“ für Österreich gestaltet,
- für „geschlossene Gesamtsysteme“ ab 500 Registrierkassen eine eigene gesetzliche Regelung geschaffen wird,

- die Formalvorgaben in einigen Punkten für bestimmte Branchen nicht umsetzbar sein werden,
- bzgl. des Inkrafttretens „Zwischentermine“ in § 25 RKS-V eingeführt werden, sodass es neben dem 1.1.2016 und dem 1.1.2017 auch den Stichtag 1.7.2016 für manche Teilbereiche geben wird und
- „*Online-Geschäfte mit einem in Österreich steuerpflichtigen Unternehmen*“ von der Registrierkassenpflicht erfasst sein sollen (§ 3 Z 16 RKS-V bzw. erläuternde Bemerkungen zu § 5), somit auch Webshops.

Das BMF setzte eine kurze Begutachtungsfrist von 2 Wochen, weshalb wir Sie ersuchen müssen, uns Ihre **Stellungnahme bis 9.7.2015** an ubit@wko.at zu übermitteln.

Bitte reservieren Sie sich bereits jetzt den

29.7.2015, 10 Uhr, WKÖ,

für eine Arbeitskreissitzung zur Besprechung des dann aktuellen Standes der Umsetzung. Sie werden noch eine separate Einladung mit dem genauen Ort der Sitzung erhalten.

ACHTUNG (Pikanterie am Rande):

Dass das BMF selbst mit dem Tempo überfordert sein dürfte, werden Sie in der RKS-V an den Stellen § 3 Z 20 bzw. Z 25 sowie §§ 13 und 15 bemerken, wo das BMF noch um einen „*Textvorschlag*“ bittet bzw. eine „*Alternative im Internet?*“ andenkt. Es ist daher aus jetziger Sicht unklar, ob eine frühere Textversion (siehe auch Dokumentenname) verschickt wurde. Sollte dies der Fall sein, werden wir Ihnen die dann aktuelle Version so rasch als möglich nachreichen. Im ersten Schritt bitte um Durchsicht der beiliegenden Papiere.

Freundliche Grüße

Wolfram Hitz

=====

Mag. Wolfram Hitz

Fachverband Unternehmensberatung,
Buchhaltung und Informationstechnologie

Wiedner Hauptstrasse 63, A-1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-3277

F +43 (0)5 90 900-3178

E wolfram.hitz@wko.at

W <http://www.ubit.at>

--

✓ Geprüft von IKARUS anti.virus

<http://www.ikarussecurity.com>